

II Angaben zur Art des Betriebes und des Beratungsbereiches

1. Art der zu beratenden Betriebe (mehrere Betriebsarten sind möglich)

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lohnunternehmen | <input type="checkbox"/> Landhandel |
| <input type="checkbox"/> Maschinengemeinschaften | <input type="checkbox"/> Großhandel |
| <input type="checkbox"/> Maschinenringe | <input type="checkbox"/> Einzelhandel |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Betriebe | <input type="checkbox"/> Gartencenter |
| <input type="checkbox"/> Ländliche Genossenschaften | <input type="checkbox"/> Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau |
| <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft | <input type="checkbox"/> Private Kleinanwender |
| <input type="checkbox"/> Schädlingsbekämpfer | <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| <input type="checkbox"/> Kommunen
(juristische Personen des öffentlichen Rechts) | Art: |

2. Beratungsbereiche (mehrere Bereiche sind möglich)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft | <input type="checkbox"/> Garten- und Landschaftsbau |
| <input type="checkbox"/> Gemüsebau / Obstbau / Zierpflanzenbau | <input type="checkbox"/> Gleisanlagen |
| <input type="checkbox"/> Baumschulen (incl. Weihnachtsbaumkulturen) | <input type="checkbox"/> andere nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich
oder gärtnerisch genutzte Flächen |
| <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft | |
| <input type="checkbox"/> Weinbau | <input type="checkbox"/> Holzschutz |
| <input type="checkbox"/> Gartenbau unter Glas | <input type="checkbox"/> Saatgutbeizung |
| <input type="checkbox"/> Vorratsschutz | <input type="checkbox"/> sonstige Bereiche: |
| <input type="checkbox"/> Kommunalbereich / Öffentliches Grün | Art: |

3. Das Unternehmen bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr ja nein
 Der Berater bringt Pflanzenschutzmittel in Verkehr ja nein

Diejenigen Personen, die zur Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln laut Gesetz berechtigt sind, wurden von der Unternehmens- bzw. Betriebsleitung über die in diesem Fragebogen enthaltenen und an die Verwaltungsbehörde weitergegebenen Angaben zur Person unterrichtet.
 Die erhobenen Daten werden von der Verwaltungsbehörde ausschließlich im Sinne der §§ 9 und 10 PflSchG verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem **Datenschutz**.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift des / der Verantwortlichen

- ¹⁾ Veränderungen unter I 1.1; 1.2 und 2.1 sowie die endgültige Aufgabe der Pflanzenschutzberatungstätigkeit sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** mitzuteilen.

Anmerkung

- Als **Sachkundenachweis** gemäß § 10 PflSchG i. V. m. §§ 1,2,3 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung gelten:
- Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Landwirt, Gärtner, Winzer, Forstwirt, Pflanzenschutzlaborant, landwirtschaftlicher Laborant, landwirtschaftlich-technischer Assistent;
 - Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Fachagrarwirt Landtechnik;
 - Zeugnis über eine bestandene Fortbildungs- oder Umschulungsprüfung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer nach der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275)
 - Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Agrar-, Gartenbau- oder Forstwissenschaften sowie Weinbau
 - Zeugnis über eine Sachkundeprüfung nach § 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung;
 - Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie
 - Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent
 - Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Drogist (Prüfung nach 30. Juni 1992), Florist (Prüfung nach dem 28. Februar 1997), Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter (Prüfung nach dem 3. März 1993)
 - Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung durch die zuständige Behörde.